

Betrifft: Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Plan-Nr: 8190

Die unterzeichnende Bezirksräte Mag. Johannes Pasquali und Mag. Philipp Meisel der ÖVP Wieden stellen in der Bezirksvertretungssitzung vom 22. Juni 2017 gem. § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen folgenden

Resolutionsantrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Wien hat am 18. Mai 2017 den Entwurf eines neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Karlsplatz (Bezirksgrenze), Lothringerstraße (Bezirksgrenze), Schwarzenbergplatz (Bezirksgrenze), Brucknerstraße, Mattiellistraße, Kreuzherrengasse, Paniglasse, Wiedner Hauptstraße, Treitlstraße und Operngasse im 4. Bezirk, Katastralgemeinde Wieden sowie zur Festsetzung einer Schutzzone zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Bezirksvertretung Wieden spricht sich gegen diesen Entwurf aus.

Begründung

1. Die Karlskirche stellt einen Teil der Kernzone des im Rahmen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt als Weltkulturerbe anerkannten „historischen Stadtzentrums von Wien“ dar. Dieser Schutz erfolgt in seiner Gesamtheit durch Schutzzonen und im Bereich seiner bedeutendsten Bauten auch durch bestehenden Denkmalschutz. Auch die Stadt Wien hält in ihrem Beschlussdokument „Masterplan Glacis“ vom 11.11.2014 fest, dass die architektonische Gestaltung der Karlskirche auf eine Fernwirkung ausgerichtet und zu prüfen ist, ob der Grundintention der Karlskirche hinsichtlich Fernwirkung und Orientierung im Stadtraum zuwidergelaufen wird. Diese Fernwirkung und Orientierung im Stadtraum wird durch den gegenständlichen Entwurf jedoch offenkundig massiv beeinträchtigt, da einerseits eine bis zum baurechtlich zulässigen Mindestabstand an die Karlskirche herannahende Verbauung geplant ist und andererseits eine den zitierten Empfehlungen der UNESCO zuwiderlaufende Verbauung in der unzulässigen Gestaltungsform von Staffelgeschoßen ermöglicht werden soll.
2. Der Entwurf soll unter anderem einer Erweiterung des Wien Museums Rechnung tragen. Damit einhergehen soll eine wesentliche Erweiterung des südlich an das Wien Museum angrenzenden und östlich der Karlskirche gelegenen Bürogebäudes. Dabei soll durch Umklassifizierung der Bauklasse 3 auf Bauklasse 5, sohin eine

Erhöhung um gleich 2 Bauklassen eine wesentliche bauliche Aufstockung ermöglicht werden. Eine Widmung der Bauklasse 5 ist jedoch derzeit in diesem Gebiet überhaupt nicht vorgesehen. Die übrigen Gebäude im gegenständlich relevanten Gebiet sind entweder als Bauklasse 3 oder als Bauklasse 4 ausgewiesen. Selbst die Karlskirche ist lediglich als Bauklasse 4 gewidmet. Bauklasse 5 Gebiete finden sich im Osten überhaupt erst jenseits des Schwarzenbergplatzes im Süden, jenseits der Schwindgasse und im Westen jenseits der Wiedner Hauptstraße. Eine sachliche Begründung für diese überschießende Neuregelung ist nicht ersichtlich.

3. Der Entwurf ermöglicht eine Erhöhung des Winterthur Gebäudes und des Wien Museums und beinahe 50% des aktuellen Baubestandes. Hierdurch würde im Ergebnis ein besonders asymmetrisches Widmungsergebnis erzielt werden, von dem im Besonderen die Karlskirche negativ betroffen wären.
4. Die mangelnde Rechtfertigung des Entwurfes ergibt sich auch daraus, dass ein Bauprojekt auf der Basis der beabsichtigten Widmung baurechtlich voraussichtlich überhaupt nicht realisierbar wäre, da die Errichtung von Bauwerken in der Umgebung von Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung unzulässig ist, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung oder das örtliche Stadtbild beeinträchtigt werden würde. Durch eine derart massive Aufstockung des Winterthur Gebäudes und des Wien Museums und die widmungsrechtlich beabsichtigte unmittelbare Bedrängung der Karlskirche würden die Eigenart wie die künstlerische Wirkung der Karlskirche aber wohl ohne Zweifel ganz wesentlich beeinträchtigt.
5. Die Karlskirche steht unter Denkmalschutz. Auch dadurch ist deren geschichtliche, kulturelle und künstlerische Bedeutung belegt. Eine geplante Aufstockung des Wien Museums und des Winterthur Gebäudes in derart erheblichem Umfang würde auch zweifellos zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung der Karlskirche führen, sodass auch die Denkmalschutzbehörde die hierdurch entstehenden Auswirkungen zu prüfen hätte.
6. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich gegenwärtig sowohl das Winterthur Gebäude als auch das Wien Museum in einer Schutzzone gemäß § 7 der Wiener BO befinden. Dabei handelt es sich um wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild jeweils erhaltungswürdige Gebiete. Im Falle einer Aufstockung der gegenständigen Gebäude entsprechend der Bauklasse 5 würden diese die übrigen Gebäude in unmittelbarer Umgebung aber beträchtlich überragen, was der Symmetrie dieses Bereiches und vor allem dem äußeren Erscheinungsbild massiv zuwiderlaufen würde.
7. Dabei handelt es sich bei der mit dem Entwurf geplanten Widmungsänderung im wesentlichen um eine Anlassgesetzgebung, die darauf abzielt, die Aufstockung des Wien Museums und des Winterthur Gebäudes zu ermöglichen. Durch die beabsichtigte Umwidmung werden die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften durch punktuelle, einschneidende Erhöhungen der Bauklasse begünstigt, ohne dass dies durch sachliche Erwägungen ausreichend begründbar ist. Dies steht auch der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entgegen.

8. Eine ins Treffen geführte Aufstockung des Wien Museums stellt auch schon alleine deshalb keine ausreichende Begründung dar, da die Umsetzung dieses Projektes im Hinblick auf den bestehenden öffentlichen und politischen Widerstand sowie die erwartbaren Projektrealisierungskosten keineswegs gesichert ist. Würde dem Entwurf aber gefolgt werden, wäre dann singulär dennoch eine massive Aufstockung und Erweiterung des Winterthur Gebäudes möglich.
9. Auch eine im Erläuterungsbericht zum Entwurf erwähnte Schaffung einer Kompensationsfläche auf dem Winterthur Gebäude erscheint unzulässig, da der gegenständliche Überbau der Verbindungsgänge über der Symphoniker Straße lediglich bis auf Widerruf baubehördlich genehmigt wurde. Eine Kompensation für eine rechtlich widerrufbare Baubewilligung ist in der Bauordnung jedoch soweit ersichtlich überhaupt nicht vorgesehen. Auch in dieser Erwägung ist daher keine sachliche Rechtfertigung zu sehen.
10. Besonders ins Gewicht fällt, dass für das Winterthur Gebäude eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot von Staffelgeschoßen vorgesehen sein soll. Auch der Erläuterungsbericht des Magistrats der Stadt Wien vom 7.11.2016 enthält die Erwägung, dass im Hinblick auf das kulturhistorisch bedeutende Erscheinungsbild im Verbindung mit der Schutzzone die Errichtung von Staffelgeschoßen an Straßen überhaupt untersagt werden soll. Eine Ausnahme von diesem Verbot allein für das bestehende Winterthur Gebäude steht diesen Gedanken diametral entgegen und erscheint obendrein ebenfalls sachlich nicht zu rechtfertigen.
11. Durch die beabsichtigte Umwidmung des Wien Museums und des Winterthur Gebäudes in Bauklasse 5 würde sowohl das äußere Erscheinungsbild der Karlskirche, das Stadtbild und die schützenswerten öffentlichen Gegebenheiten ganz wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine mangelhafte Grundlagenforschung der Widmungsbehörde festzustellen, denn bei mängelfreier Grundlagenforschung wäre diese unzweifelhaft zum Ergebnis gelangt, dass die wesentliche Erweiterung des südlich an das Wien Museum angrenzenden und östlich der Karlskirche gelegenen Bürogebäudes durch Umklassifizierung der Bauklasse 3 auf Bauklasse 5 unzulässig ist.